

## Rechtliche Information

### Bereits strafbar sein kann...

- das heimliche Filmen oder Fotografieren von Personen und das Umherzeigen dieser Aufnahmen,
- das Filmen oder Fotografieren von Körperverletzungen und das Umherzeigen dieser Aufnahmen,
- der Besitz von gewaltverherrlichenden Fotos oder Filmen,
- das Zeigen oder Weiterleiten von pornografischen Bildern oder Filmen.

## Das sagt das Strafgesetzbuch (StGB) dazu

### § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

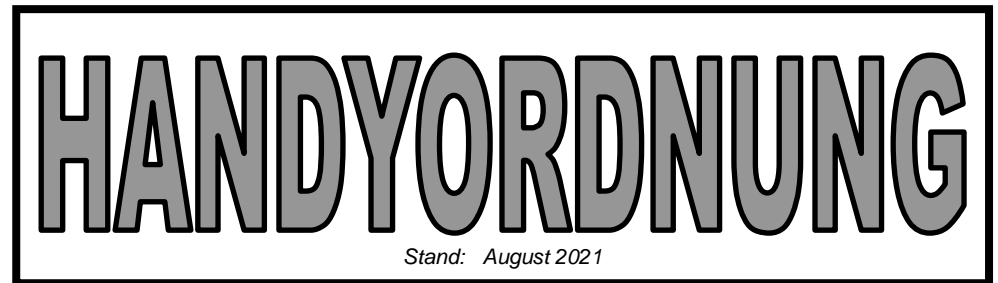
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (...)
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. (...)

### § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen Person (...) unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
  3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
  4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.
- (...)
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. (...)



Helmut-Rahn-Realschule, Mülheimer Str. 126, 45145 Essen  
<http://www.realschule-essen-west.de> Tel. 0201-756338, Fax 0201-8761271



## Vorbemerkung

Smartphones sind aus unserem Leben sicherlich kaum noch wegzudenken. Ein Alltag ohne Handy ist für die meisten Schüler schlichtweg undenkbar.

Allerdings werden sie in der Schule auch immer mehr zum Problem.

- Sie stören den Unterricht durch lästiges Klingeln oder Vibrieren oder lenken vom Unterricht ab.  
(*Verstoß gegen die Schulordnung*)
- Heimliche Sprach-, Foto- oder Filmaufnahmen von Schüler/innen, Lehrer/innen oder anderen Personen werden umhergezeigt oder sogar weiter öffentlich gemacht.  
(*Verstoß gegen geltendes Gesetz*)

An einigen Schulen gilt schon ein generelles „Handyverbot“.

Viele Eltern legen jedoch Wert darauf, dass ihre Kinder nach dem Unterricht und auf dem Nachhauseweg erreichbar sind. Daher haben wir uns dazu entschieden, dass Handys (wie bisher) zwar in die Schule mitgebracht werden dürfen, sie aber auf dem gesamten Schulgelände „unsichtbar“ und „unhörbar“ sein müssen.

Von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern wurden die folgenden grundsätzlichen Regelungen aufgestellt und von der Schulkonferenz am 22.09.2015 beschlossen. Eine Änderung erfolgte zum Schuljahr 2017/18.

## Regeln zur Benutzung von Handys in der Schule

- Handys dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen aber auf dem gesamten Schulgelände (*also auch auf dem Schulhof!*) „unsichtbar“ und „unhörbar“ (*also ausgeschaltet in der Tasche*) sein.
- Bei einem Verstoß wird der Schülerin/dem Schüler das Handy bis zum Ende der Unterrichtsstunde bzw. bis zum Pausenende abgenommen.
- Im Wiederholungsfall wird das Handy der Schulleitung übergeben und kann am Mittag im Sekretariat bzw. beim Hausmeister abgeholt werden.  
Der Vorfall wird aktenkundig gemacht.
- Im weiteren Wiederholungsfall wird das Handy eingezogen und muss von den Eltern am nächsten Tag in der Schule abgeholt werden.
  - Zusätzlich wird eine Ordnungsmaßnahme durch die Schulleitung eingeleitet.
- Sollte sich eine Schülerin/ein Schüler dieser Regelung widersetzen, d.h. sie/er gibt das Handy nicht ab, ergeht eine Meldung an die Schulleitung und die Schülerin/der Schüler muss umgehend von den Eltern von der Schule abgeholt werden.
  - Zusätzlich erfolgt eine Ordnungsmaßnahme.

In Notfällen darf das Handy im Beisein eines Lehrers oder im Sekretariat genutzt werden.

Natürlich können Handys in bestimmten Fällen auch im Unterricht eingesetzt werden - dies darf jedoch nur auf eindeutige Anweisung der Lehrerin oder des Lehrers geschehen.